

# Kein Schadensersatz fürs Weiterleben

## Grundsatzurteil des Bundesgerichtshofs zum Arzthaftungsrecht

**Leben zu bewerten und auch als Schaden anzusehen, verbiete sich kategorisch, hat der Bundesgerichtshof (BGH) in einer wegweisenden Entscheidung im April klargestellt. Ausgeschlossen sei daher, dass ein Mediziner für das Weiterleben eines Patienten hafte, den er per Magensonde ernähren lässt.**

Geklagt hatte der Sohn eines 1929 geborenen Mannes, der mit fortgeschrittener Demenz lebte und von September 2006 bis zu seinem Tod im Oktober 2011 per PEG-Magensonde ernährt wurde (→ BIOSKOP Nr. 85). Der Sohn forderte vom Hausarzt seines verstorbenen Vaters Schmerzensgeld und den Ersatz der Behandlungs- und Pflegekosten; begründet habe er das laut BGH wie folgt: »Die künstliche Ernährung habe spätestens seit Anfang 2010 nur noch zu einer sinnlosen Verlängerung des krankheitsbedingten Leiden des Patienten geführt.« Somit sei der behandelnde Arzt verpflichtet gewesen, das Therapieziel zu ändern, um das Sterben des Patienten zuzulassen.

Nachdem das Landgericht München die Klage im Januar 2017 abgewiesen hatte, urteilte die zweite Instanz, das Oberlandesgericht (OLG) München, im Dezember 2017 anders und sprach dem Kläger ein Schmerzensgeld von 40.000 Euro zu. Der Hausarzt habe seine »Aufklärungspflicht« verletzt, weil er es versäumt habe, mit dem Betreuer des Patienten die »Frage der Beendigung oder Fortsetzung der medizinisch sehr zweifelhaft gewordenen Sonden-ernährung eingehend zu erörtern.«

### Bewertung von Leben ausgeschlossen

Gegen das OLG-Urteil legten beide Parteien Revision ein. Der Arzt wies alle Ansprüche zurück. Dagegen wollte der Sohn beim BGH auch erreichen, dass er als Erbe nicht nur ein Schmerzensgeld bekommt, sondern außerdem auch Ersatz für die finanziellen Aufwendungen zur Behandlung und Pflege seines Vaters.

Der Fall wurde dem VI. Zivilsenat des BGH vorgelegt, und der gab am 2. April 2019 sein Urteil (VI ZR 13/18) bekannt: »Dem Kläger steht kein Anspruch auf Zahlung eines Schmerzensgeldes zu.« Ob der beklagte Arzt tatsächlich Pflichten verletzt habe oder nicht, hat der BGH weder untersucht, noch sei dies für die Bewertung erheblich. Entscheidend sei, dass es an einem »immateriellen Schaden« fehle. Warum, begründet die Pressemitteilung des BGH zum

Urteil so: »Das menschliche Leben ist ein höchstrangiges Rechtsgut und absolut erhaltungswürdig. Das Urteil über seinen Wert steht keinem Dritten zu. Deshalb verbietet es sich, das Leben – auch ein leidensbehaftetes Weiterleben – als Schaden anzusehen (Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz).« Dies gelte auch dann, »wenn ein Patient selbst sein Leben als lebensunwert erachten mag mit der Folge, dass eine lebenserhaltende Maßnahme gegen seinen Willen zu unterbleiben hat«.

Im konkreten Fall hatte der per Sonde ernährte Vater des Klägers keine Patientenverfügung verfasst, und sein Wille zum Einsatz lebenserhaltender Maßnahmen habe sich laut BGH »auch nicht anderweitig feststellen« lassen.

### Aufklärung, Behandlung, Ökonomie

Der BGH hat außerdem geurteilt, dass dem klagenden Sohn »auch kein Anspruch auf Ersatz der durch das Weiterleben des Patienten bedingten Behandlungs- und Pflegeaufwendungen« zusteht – Begründung: »Schutzzweck etwaiger Aufklärungs- und Behandlungspflichten im Zusammenhang mit lebenserhaltenden Maßnahmen ist es nicht, wirtschaftliche Belastungen, die mit dem Weiterleben und den dem Leben anhaftenden krankheitsbedingten Leiden verbunden sind, zu verhindern. Insbesondere dienen diese Pflichten nicht dazu, den Erben das Vermögen des Patienten möglichst ungeschmälert zu erhalten.«

Die Bundesärztekammer (BÄK) hat die Entscheidung des BGH »begrüßt« – wieso, brachte Frank Ulrich Montgomery, im April noch amtierender BÄK-Präsident, so auf den Punkt: »Könnte verlängertes Leben als Schaden qualifiziert werden, so müsste faktisch losgelöst vom Willen des Patienten darüber entschieden werden, wann ein Leben noch lebenswert ist und wann es einen Schaden darstellt.«

Keine öffentlichen Reaktionen kamen von den Kranken- und Pflegekassen, die das wegweisende BGH-Urteil indirekt ja auch betrifft. Hätten die höchsten ZivilrichterInnen nämlich anders entschieden und Schadensersatz für derartige Fälle für möglich erklärt, würden wohl nicht nur Angehörige, sondern auch Kassen künftig derartige Klagen anstrengen, zum Beispiel, um Behandlungskosten für angeblich nicht indizierte Therapien und Pflegeaufwendungen zwecks Lebenserhaltung einzufordern. Auch ein solches Vorgehen bleibt nun wohl tabu.

Klaus-Peter Görlitzer

### Assistierte Selbsttötung im Gefängnis?

In der Schweiz ist die Unterstützung von Selbsttötungen durch Sterbehilfeorganisationen legal. Das gilt auch für Alten- und Pflegeheime, die professionellen »Suizidhelfern« Zutritt gewähren müssen, sofern ein lebensmüder Bewohner dies ausdrücklich wünscht. Rechtlich unklar ist bisher, ob und unter welchen Voraussetzungen ein solches Vorgehen auch in Gefängnissen möglich wäre. Prüfen lässt diese Frage die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD). Ein »Grundlagenpapier« zum begleiteten Suizid von Gefangenen werde derzeit vom schweizerischen Kompetenzzentrum für Justizvollzug erarbeitet, berichtete die *Neue Zürcher Zeitung (NZZ)* am 2. Mai. Die spezielle Auftragsarbeit werde wohl in diesem Herbst fertig sein; anschließend werde die KKJPD entscheiden, wie sie bei diesem Thema weiter vorgehe. Die *NZZ* zitierte zudem den »Strafvollzugsexperten« Benjamin F. Brägger. Der Jurist und Chefredakteur der *Schweizerischen Zeitschrift für Kriminologie* plädiert dafür, Suizidhilfe auch hinter Gittern zuzulassen – Begründung: »Das Recht auf Selbstbestimmung im Tod darf bei Gefangenen nicht von ihrem strafrechtlichen Status abhängig gemacht werden.«